

schaft, weitere Maßnahmen im Einklang mit diesen Empfehlungen zu prüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3821. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3825. Sitzung am 20. Oktober 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara".

Resolution 1133 (1997) vom 20. Oktober 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage, insbesondere seine Resolution 1131 (1997) vom 29. September 1997,

in Bekräftigung seiner Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1997²⁵⁰ sowie über die in dem Bericht festgehaltenen Vereinbarungen zur Durchführung des Regelungsplans²⁴², zu denen die Parteien gelangt sind,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharfrage behilflich zu sein,

unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan durchzuführen,

unter erneuter Bekundung seiner Genugtuung über das Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs,

1. *fordert* die Parteien *auf*, mit den Vereinten Nationen auch weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, indem sie den Regelungsplan²⁴² und die erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung vollinhaltlich umsetzen;

2. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 20. April 1998 zu verlängern, damit die Mission ihre Identifizierungsaufgaben fortsetzen kann, und ihre Stärke, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht²⁵⁰ empfohlen, zu erhöhen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Identifizierung der Personen zu beginnen, die gemäß dem Regelungsplan und

den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen stimmberichtig sind, mit dem Ziel, diesen Prozeß bis spätestens zum 31. Mai 1998 abzuschließen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat bis spätestens zum 15. November 1997 einen umfassenden Bericht über die Abhaltung des Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan und den zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen zu seiner Durchführung vorzulegen, der auch einen detaillierten Plan, einen Zeitplan und eine Aufstellung der finanziellen Auswirkungen enthält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Rat vom Datum der Verlängerung des Mandats der Mission an alle 60 Tage über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und ihn in der Zwischenzeit regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3825. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 3825. Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

"Zur Durchführung der Resolution 1133 (1997) ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Sonderbeauftragten zu benennen, und fordert die Parteien auf, während der gesamten Durchführung des Regelungsplans²⁴² mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zusammenzuarbeiten."

Am 30. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. Dezember 1997 betreffend Ihre Absicht, Charles F. Dunbar (Vereinigte Staaten von Amerika) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen²⁵², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben erwähnten Absicht zu."

²⁵¹ S/1997/1024.

²⁵² S/1997/1023.